

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-M-3/2-1977

Gänserndorf, am 13. 4. 1977

Betrifft: Marchegger Dammgraben, Baumbestand;
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, die auf den Parzellen Nr. 1723, 1724, 1726/1, 1726/2, 1726/3, 1727 der KG. Marchegg stehenden alten Eichen-, Pappel-, Ulmen- und Kastanienbäume, die beiderseits des Dammes bzw. des Wassergrabens stocken und sich an der westlichen Stadtmauer in einer Länge von ungefähr 350 m und an der südlichen Stadtmauer in einer Länge von ungefähr 300 m bis zum Großenbrunner Tor hinziehen, zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig werden der Stadtgemeinde Marchegg nachstehende Schutzmaßnahmen zur Durchführung aufgetragen:

- 1) Die Stadtgemeinde Marchegg als Eigentümerin der oben angeführten Parzellen hat für die Erhaltung der Baumbestände bzw. deren forstliche Bewirtschaftung zu sorgen.
- 2) Die Schlägerung von Bäumen sowie die Umwandlung der widmungsgemäßen Bodennutzung ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde gestattet.
- 3) Jede Gefährdung und Änderung des Baumbestandes ist unverzüglich durch den Eigentümer der Naturschutzbehörde bekanntzugeben.
- 4) Die Stadtgemeinde Marchegg hat eine Durchforstung zum Zwecke der Bekämpfung des überschießenden Unterwuchses unter absoluter Schonung des schutzwürdigen Baumbestandes durchzuführen.

Gemäß § 7 leg. cit. wird festgestellt, daß ohne Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf jeder Eingriff sowie jede Änderung an den Naturdenkmälern mit Ausnahme der vorangeführten Schutzmaßnahmen untersagt ist.

B e g r ü n d u n g

Bereits mit Bescheid vom 18. 9. 1957, GZ. IX-M-23, wurde von h. a. der im Bescheidspruch angeführte Baumbestand zum geschützten Landschaftsteil erklärt. In Hinblick darauf, daß das nunmehr geltende NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr enthält, war auf Grundlage der neuen Gesetzesvorschriften das Verfahren zur Erklärung des Baumbestandes am Marchegger Dammgraben zum Naturdenkmal durchzuführen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- zu stempeln.

Ergeht an:

- 1) Herrn Bürgermeister in Marchegg;
und zur Kenntnis an:
- 2) den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl KOLB,
Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien;
- 3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3,
1014 Wien, (zweifach). Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

IX-M-3/2-1977

GZ.: IX-M-3/2-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 27.5.1977

Für den Bezirkshauptmann:



- 1) Die Stadtgemeinde Marchegg...
2) Die Schließung von Bäumen...
3) Jede Gärtnerei und Änderung...
4) Die Stadtgemeinde Marchegg...

Beschluss

Bereits mit Bescheid vom 18. 9. 1977, GZ. IX-M-23, wurde von der...
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung...
Berufungsantrag zu erhalten und ist mit S 70, - zu bezahlen.

Zusicht an:

- 1) Herrm. Bürgermeister in Marchegg;
2) den Landesgerichtspräsidenten...
3) dem Amt der W. Landesregierung, Abt. III/3...

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-M-3/2-1977

Gänserndorf, am 13. 4. 1977

Betrifft: Marchegger Dammgraben, Baumbestand;
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, die auf den Parzellen Nr. 1723, 1724, 1726/1, 1726/2, 1726/3, 1727 der KG. Marchegg stehenden alten Eichen-, Pappel-, Ulmen- und Kastanienbäume, die beiderseits des Dammes bzw. des Wassergrabens stocken und sich an der westlichen Stadtmauer in einer Länge von ungefähr 350 m und an der südlichen Stadtmauer in einer Länge von ungefähr 300 m bis zum Großenbrunner Tor hinziehen, zum Naturdenkmal.
Gleichzeitig werden der Stadtgemeinde Marchegg nachstehende Schutzmaßnahmen zur Durchführung aufgetragen:

- 1) Die Stadtgemeinde Marchegg als Eigentümerin der oben angeführten Parzellen hat für die Erhaltung der Baumbestände bzw. deren forstliche Bewirtschaftung zu sorgen.
- 2) Die Schlägerung von Bäumen sowie die Umwandlung der widmungsgemäßen Bodennutzung ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde gestattet.
- 3) Jede Gefährdung und Änderung des Baumbestandes ist unverzüglich durch den Eigentümer der Naturschutzbehörde bekanntzugeben.
- 4) Die Stadtgemeinde Marchegg hat eine Durchforstung zum Zwecke der Bekämpfung des überschießenden Unterwuchses unter absoluter Schonung des schutzwürdigen Baumbestandes durchzuführen.

Gemäß § 7 leg. cit. wird festgestellt, daß ohne Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf jeder Eingriff sowie jede Änderung an den Naturdenkmälern mit Ausnahme der vorangeführten Schutzmaßnahmen untersagt ist.

B e g r ü n d u n g

Bereits mit Bescheid vom 18. 9. 1957, GZ. IX-M-23, wurde von h. der im Bescheidspruch angeführte Baumbestand zum geschützten Landschaftsteil erklärt. In Hinblick darauf, daß das nunmehr geltende NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr enthält, war auf Grundlage der neuen Gesetzesvorschriften das Verfahren zur Erklärung des Baumbestandes am Marchegger Dammgraben zum Naturdenkmal durchzuführen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- zu stempeln.

Ergeht an:

- 1) Herrn Bürgermeister in Marchegg;
und zur Kenntnis an:
- 2) den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl KOLB,
Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien;
- 3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/1,
1014 Wien, (zweifach). Der Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GS. I. IX-M-3/2-1977

GZ.: IX-M-3/2-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 27. 5. 1977

Für den Bezirkshauptmann:



Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 7 des Naturschutzgesetzes, LGBl. 2500-0, die auf den Parzellen Nr. 1723, 1724, 1725, 1726, 1727 der KG 1977/78, 1978/79, 1979/80, die sich auf dem westlichen Teil der Katastralgemeinde Gänserndorf befinden, als Naturschutzgebiet zu erklären. Die Parzellen sind im Kataster mit einer Fläche von 350 m und an der südlichen Seite mit einer Länge von 300 m bis zum Großgrundbesitzer Nr. 1723/1724/1725/1726/1727 eingetragen. Die Parzellen sind im Kataster mit einer Fläche von 350 m und an der südlichen Seite mit einer Länge von 300 m bis zum Großgrundbesitzer Nr. 1723/1724/1725/1726/1727 eingetragen. Die Parzellen sind im Kataster mit einer Fläche von 350 m und an der südlichen Seite mit einer Länge von 300 m bis zum Großgrundbesitzer Nr. 1723/1724/1725/1726/1727 eingetragen.

Die Parzellen sind im Kataster mit einer Fläche von 350 m und an der südlichen Seite mit einer Länge von 300 m bis zum Großgrundbesitzer Nr. 1723/1724/1725/1726/1727 eingetragen. Die Parzellen sind im Kataster mit einer Fläche von 350 m und an der südlichen Seite mit einer Länge von 300 m bis zum Großgrundbesitzer Nr. 1723/1724/1725/1726/1727 eingetragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsentwurf zu enthalten und ist mit § 70, -- zu versehen.

Ergeht an:

- 1) Herrn Bürgermeister in Marchegg;
- 2) dem Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Landesdirektor v. Dr. Helmut Dipl.-Ing. Karl Korb, Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien;
- 3) dem Amt für MO, Landesregierung, Abt. II, 1014 Wien (zweifach). Der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf.